

Dr. Astrid Skala-Kuhmann

An die
Hauptversammlung der
Lenzing Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG

Anlässlich meiner Nominierung zur Wahl in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft mit Beschluss der Hauptversammlung am 12. April 2018, lege ich gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG folgende Erklärung ab:

Mir sind keine Umstände bekannt, welche die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen könnten. Im Hinblick auf Punkt 53 Österreichischer Corporate Governance Kodex und auf die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit (siehe Anhang I) erkläre ich weiters, dass ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikationen verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem auch meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind.

Im Hinblick auf § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG bestätige ich folgendes:

1. Ich bin nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats in zehn anderen Kapitalgesellschaften (wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zu zählen ist);¹
2. Ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer Tochtergesellschaft der Lenzing Aktiengesellschaft;
3. Ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer anderen Kapitalgesellschaft, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied der Lenzing Aktiengesellschaft angehört (ausgenommen Kapitalgesellschaften, mit denen die Gesellschaft konzernmäßig oder durch unternehmerische Beteiligung verbunden ist);
4. Ich bin nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats in acht anderen börsennotierten Gesellschaften (wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zu zählen ist);
5. Ich war in den letzten zwei Jahren nicht Mitglied des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft, und

¹ Auf die Höchstzahl von zehn Kapitalgesellschaften sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen.

6. Ich wurde nie rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Für allfällige Fragen stehe ich vor bzw. in der Hauptversammlung am 12. April 2018 gerne zur Verfügung.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

7.3.2018
Ort, Datum


Unterschrift